OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302406/2/KLi

Datum:
Linz, 12. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 1. Juli 2019 des S S, geb. x, x 5, P, D, vertreten durch die A S Rechtsanwaltskanzlei, x 3, P, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Mai 2019, GZ: SanRB96-12-2018, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Mai 2019, GZ: SanRB96-12-2018, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) zwei Geldstrafen iHv 500 Euro, insgesamt 1.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von 17 Stunden, insgesamt 34 Stunden (Verfahrenskosten 100 Euro).

Sie warf ihm eine Übertretung des § 19 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) vor.

Wörtlich warf ihm die belangte Behörde nachfolgende Übertretung vor:

„Sie haben es als Geschäftsführer des Unternehmens sowie als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Verbindung mit § 24 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) der Firma „S S GmbH“ mit Sitz in D, P, x 5, zu verantworten, dass die genannte Firma als Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 1 LSD-BGH die beiden Arbeitnehmer

1. T E R, geb. x und
2. H R H M, geb. x,

für die in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, jedenfalls zumindest zum Kontrollzeitpunkt am 14.06.2018 un 10:10 Uhr auf der Baustelle A, “x 3 (Freibad A) beschäftigt, und es unterlassen, die Meldung der zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandten angeführten Arbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet der Republik Österreich der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen (ZKO-3-Meldung) zu melden. Diese Meldung hat im Sinne des § 19 LSD-BG ausschließlich automationsunterstützt pber die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.
[...]
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
zu 1) und 2) § 19 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) idgF iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF (VStG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 1. Juli 2019 erhob der Bf Beschwerde, mit dem Vorbringen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
in der oben angegebenen Angelegenheit erhaben ich namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft, S S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.05.2019, Az. SanRB96-12-2018, fristgemäß

Beschwerde zum Verwaltungsgericht

und beantrage,
die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat, mithin bis zum 01.08.2019, zu verlängern.
Mit freundlichen Grüßen
unleserliche Unterschrift
Rechtsanwalt“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Darüber hinaus enthält die Beschwerde keine Begründung und keinerlei Anträge.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht aufgrund der Aktenlage fest:

II.2.1. Das Straferkenntnis enthält in der Rechtsmittelbelehrung folgenden Passus:

„Sie [Anm.: die Beschwerde] hat zu enthalten:
1. ...
2. ...
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. ...“

II.2.2. Der Rechtsanwalt des Bf übersandte eine mit 1. Juli 2019 datierte Beschwerde an die belangte Behörde, die nachfolgenden Inhalt aufweist:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
in der oben angegebenen Angelegenheit erhaben ich namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft, S S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.05.2019, Az. SanRB96-12-2018, fristgemäß
Beschwerde zum Verwaltungsgericht
und beantrage,
die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat, mithin bis zum 01.08.2019, zu verlängern.
Mit freundlichen Grüßen
unleserliche Unterschrift
Rechtsanwalt“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.3. Verfahrenseinleitend erstattete zunächst das Finanzamt Braunau Ried Schärding, Finanzpolizei Team 42, einen Strafantrag vom 22. Juni 2018 gegen den Bf wegen des Verdachtes einer Übertretung von § 19 LSD-BG iVm § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 richtete die belangte Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf.

Mit Eingabe vom 17. Dezember 2019 ersuchte der Bf um Akteneinsicht und gab seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse bekannt. Weitergehendes Vorbringen wurde nicht erstattet. In weiterer Folge wurde dem Bf eine Ausfertigung des Behördenaktes übermittelt. Daraufhin erstatte der Bf eine Stellungnahme vom 23. Jänner 2019, in welcher er den Tatvorwurf dem Grunde nach eingestand und um Berücksichtigung von Milderungsgründen bei der Strafzumessung ersuchte.

Am 29. Mai 2019, GZ: SanRB96-12-2018, erließ die belangte Behörde das oben zu Punkt I.1. dargestellte Straferkenntnis wegen Übertretung des § 19 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG.

Der Bf hat den Tatvorwurf dem Grunde nach eingestanden und um Würdigung von Strafmilderungsgründen ersucht. Die belangte Behörde hat die gesetzlichen Möglichkeiten der Strafmilderung in vollem Umfang ausgeschöpft. Der Bf hat in seiner Beschwerde lediglich um eine von ihm selbst gewählte (aber gesetzlich nicht vorgesehene) Fristerstreckung von einem Monat ersucht und ansonsten kein Vorbringen erstattet.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lauten:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010 (zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036, legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs. 3 AVG diene dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25.2.2005, 2004/05/0115, vom 25.4.2008, 2008/02/0012, sowie vom 6.7.2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22.2.2012, 2012/11/0019, sowie vom 18.12.2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu

können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10.6.2008, 2007/02/0340).

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2011/08/0375 klargestellt:
„Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist“, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs.3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

III.2.2. Nichts anderes kann vorliegend gelten. Der anwaltlich vertretene Bf hat eine leere Beschwerde eingebracht, die überhaupt kein Vorbringen und überhaupt keinen Antrag in der Sache selbst enthält. Im behördlichen Verfahren ersuchte der Bf zunächst mit Eingabe vom 17. Dezember 2018 um Akteneinsicht, welche ihm gewährt wurde. Daraufhin erstatte der Bf eine Stellungnahme vom 23. Jänner 2019, in welcher er den Tatvorwurf dem Grunde nach eingestand und um Berücksichtigung der Milderungsgründe bei der Strafzumessung ersuchte. Letztendlich verhängte die belangte Behörde (mit Zustimmung der Abgabenbehörde) die gesetzlich geringstmögliche Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG. Diese Strafzumessung entspricht auch dem Vorbringen des Bf in seiner Stellungnahme / Rechtfertigung vom 23. Jänner 2019. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Strafzumessung wurden insofern bereits von der belangten Behörde ausgeschöpft.

Im nunmehrigen Beschwerdeverfahren äußert sich der Bf nicht auf Sachverhaltsebene, insbesondere dahin, was er mit einer Beschwerde noch erreichen will (eine weitere Strafmilderung? – wenngleich diese, wie oben ausgeführt, schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist). Der Bf hat es somit konsequent unterlassen, sich zum Thema der ZKO-3-Meldung zu äußern. Die

Beschwerde enthält auch keinerlei Antrag, sodass nicht klar ist, was der Bf mit dieser erreichen will. Soll nun doch der Tatvorwurf an sich bekämpft werden oder der objektive Tatbestand oder das Verschulden oder richtet sich die Beschwerde auch bzw. wiederum nur gegen die Strafhöhe?

Die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses enthielt einen Passus, der ausdrücklich auf die Erfordernisse von Begründung und Begehren bei Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht hinwies.

Der Bf hat insofern bewusst eine Beschwerde eingebracht, die sich nicht inhaltlich gegen das angefochtene Straferkenntnis richtet, sondern bei objektiver Betrachtung lediglich darstellt, dass ein Rechtsmittel eingebracht werden soll. Das ist mit einer bloßen Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung vergleichbar.

III.2.3. Bei einem Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Vorliegend müssten der Beschwerde des Bf als Inhalt zumindest ein rudimentäres Beschwerdevorbringen und ein erkennbarer Antrag entnommen werden können, um ein sinnvolles Verbesserungsverfahren möglich zu machen.

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch z.B. bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG substituiert werden könnten. (VwGH 6. Juli 2011, 2011/08/0062; Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, weil man eine Rechtsmittelbelehrung nicht lesen wollte, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen werden kann.

Im konkreten Fall darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beschwerde von einem Rechtsanwalt eingebracht wurde. Eine zumindest ungefähre Kenntnis und Einhaltung der entsprechenden Verfahrensbestimmungen muss daher vorausgesetzt werden.

Da das Anbringen des Bf die Kriterien des § 9 VwGVG nicht einmal rudimentär erfüllt, insbesondere weder eine Begründung noch ein Begehren enthält, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und § 13 Abs. 3 AVG von Vorneherein nicht anwendbar.

III.2.4. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Rechtsmitteln ohne Begründung, bzw. zum Entfall einer Verbesserungsmöglichkeit derartiger Rechtsmittel ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer